

## **TOP 1b: Hochwasserlage und Katastrophensituation in Rheinland-Pfalz**

### **Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt die Richtlinie für die Gewährung von staatlichen Soforthilfen des Landes bei außergewöhnlichen Notlagen in privaten Haushalten aufgrund des Elementarschadensereignisses in den Landkreisen Ahrweiler, Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und der Stadt Trier im Juli 2021

### **Erläuterungen:**

Die verheerenden Unwetter in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 haben mehrere Landkreise in Rheinland-Pfalz in einem völlig neuen Ausmaß getroffen. Die daraus folgende Flutkatastrophe hat zahlreiche Menschenleben gefordert und hat viele Bürgerinnen und Bürger ihre Existenz gekostet. Hinzu kommen die massiven Schäden an der öffentlichen Infrastruktur. Die Schäden und die Zahl der Betroffenen stellen die Betroffenen sowie staatliche Einrichtungen und kommunale Gebietskörperschaften vor noch nicht dagewesene Herausforderungen.

Die Landesregierung kann nach sogenannten Elementarereignissen, wie z.B. Starkregenfällen, Finanzhilfen für besonders betroffene Privatpersonen gewähren. Damit soll den Betroffenen kurzfristig die Möglichkeit gegeben werden, Übernachtungsmöglichkeiten, Ersatzkleidung und Verpflegung zu bezahlen. Außerdem soll mit dem Geld die angemessene Versorgung von Kindern und sonstigen Familienangehörigen ermöglicht werden.

Aufgrund der einmaligen Situation beschließt der Ministerrat eine Richtlinie für das im Juli 2021 eingetretene Elementarschadensereignis.

Um eine schnelle Auszahlung zu gewährleisten wird die Soforthilfe den Betroffenen ohne umfangreiche Prüfung gewährt. Voraussetzung für die Zuwendung sind Schäden an Wohnraum, Hausrat, Kleidung die durch ein Elementarereignis

entstanden bzw. verursacht worden sind. Berücksichtigt werden Schäden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5000 Euro übersteigen. Spendengelder werden dabei nicht berücksichtigt. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Soforthilfe auch bei Schäden ab 3.000 Euro möglich.

Die Höhe der Soforthilfe setzt sich aus einem Sockelbetrag von 1500 Euro je Haushalt inklusiver einer Person und 500 Euro für jede weitere Person im Haushalt zusammen. Je Haushalt werden maximal 3500 Euro Soforthilfe gewährt.